

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Büchsenmacher/-in

BGBI. II Nr. 273/1975 14. Mai 1975

GLIEDERUNG DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Büchsenmacher/in gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachrechnen, Fachkunde und Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen erfolgt schriftlich.

DURCHFÜHRUNG DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfungsarbeit**" hat die Anfertigung einer aus mehreren Teilen bestehenden Arbeit nach Angabe zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Feilen, Passen, Bohren
- b) Gewindeschneiden von Hand
- c) Löten, einfache Dreh- oder Fräsarbeiten, Zusammenbauen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
- b) Winkeligkeit und Ebenheit,
- c) Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit,
- d) richtiger Zusammenbau.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Büchsenmacher/-in

BGBl. II Nr. 273/1975 14. Mai 1975

DURCHFÜHRUNG DER THEORETISCHEN PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "**Fachrechnen**" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachrechnen" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Längen- und Flächenberechnung,
- b) Volums- und Gewichtsberechnung,
- c) Festigkeitsberechnungen (Zug, Druck, Biegung, Abscherung),
- d) Berechnung aus dem Gebiet der Innenballistik,
- e) Berechnungen aus der Schießtechnik.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Mess- und Prüfverfahren,
- c) Werkzeuge und Maschinen,
- d) Geschosse,
- e) Grundbegriffe der Ballistik und Waffenlehre.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachzeichnen**" hat die Anfertigung der Fertigungszeichnung eines einfachen einschlägigen Teils nach Angabe zu umfassen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Büchsenmacher/-in

BGBl. II Nr. 273/1975 14. Mai 1975

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 105 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Waffenmechaniker/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Büchsenmacher/-in abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand "Fachgespräch" zu umfassen.

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Büchsenmacher/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen.

Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Büchsenmacher/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.